

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.04.1961

Geschäftszahl

1744/60

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1942/60 E 10. März 1961 VwSlg 2401 F/1961 RS 1

Stammrechtssatz

Ein in Deutschland lebender Steuerpflichtiger, der in Österreich ein großes Forstgut betreibt, ist in Österreich für die Einkünfte aus diesem Forstgut unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Er kann somit für Veräußerungsgewinne im Betriebe dieses Forstgutes die Besteuerung nach dem begünstigten Satze des § 34 EStG 1953 verlangen.